

Vorschriften des Umweltschutzes bei der AUDI HUNGARIA Zrt. und AUDI HUNGARIA AHEAD Kft.

- Gültig ab 01.01.2026. -

PUBLIC/NYILVÁNOS

I. Allgemeine Anforderungen

Die AUDI HUNGARIA Zrt. und die AUDI HUNGARIA AHEAD Kft. (im Weiterem AH) legt in Bezug sowohl auf ihre Erzeugnisse als auch auf ihre Tätigkeiten große Wert auf den Umweltschutz, sowie auf die Ressourcenschonung. Die Beachtung dieser Vorgabe wird auch von Zulieferern für Produkte oder Prozesse verlangt. **Das obenstehende Prinzip bedeutet die Einhaltung der folgenden Vorschriften:**

- Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften, - normen und Grenzwerte;
- Schutz der Umweltelemente (Luft, Wasser, Boden) vor schädlichen Einwirkungen;
- Vermeidung bzw. Verhinderung von Umweltschäden und -unfällen;
- Minimierung der Mengen und der Gefährlichkeit von Abfällen;
- Minimierung des Material- und Energieverbrauchs.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Hallenbau, für alle Maschinen, Anlagen und maschinen Einrichtungen, auch Ver- und Entsorgungsanlagen, bei AUDI HUNGARIA Zrt. und AUDI HUNGARIA AHEAD Kft (AH) im Werk Györ, sowohl für Umbauten wie auch für Neuanlagen, sowie für die Planer, Einkäufer, Bauausführer und Betreiber dieser Objekte, als auch für die Fremdenfirmen.

2. Vorschriften und Normen

Die Grunderwartung ist die Einhaltung der einschlägigen, jederzeit gültigen und der ungarischen Umweltrechtsvorschriften, -gesetze und -verordnungen.

Die Audi Hungaria hat ein Umwelt-Compliance und Energiemanagementsystem aufgebaut. Das System wurde nach EG Verordnung Nr. 1221/2009/EK über freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS III.), nach ISO 14001 und nach ISO 50001 validiert.

Mit der Beteiligung an diesem System hat sich AH entschieden:

- alle relevanten Umweltvorschriften einzuhalten;
- die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern (BAT; Best Available Technology),
- einen offenen Dialog über Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten zu führen;
- alle Arbeitnehmer und Dienstleister in das System einzubeziehen.

Die oberste Leitung der AH hat in der **Unternehmenspolitik** die Organisation und den Rahmen des Umwelt-Compliance Management- und Energiemanagementsystems festgelegt. Bei der Einhaltung der umweltbezogenen Anforderungen der Unternehmenspolitik müssen auch die Lieferanten und Dienstleister von AH mitwirken.

Unternehmenspolitik: [Unsere Dokumente](#) (Dokumente-Qualitätssicherung, Qualitätmanagement)

3. Infoübergabe, Schulung

Alle Informationen aus diesem Dokument sollen an allen Mitarbeiter der allen externen Firmen und Dienstleister vor Arbeitsbeginn bekanntgegeben werden. Für die Bereitstellung der Informationen ist die Geschäftsführung des Partnerunternehmens verantwortlich.

Dieses Dokument ist unter dem oben genannten Link in den Umwelt- und Energieeffizienz-Dokumenten verfügbar.

Darüber hinaus ist dieses Dokument auch auf der Plattform für Zutrittsanmeldung und Brandschutzantrag zu finden.

[Entry](#)

Bei der Beantragung von individuellen und gruppenbezogenen sowie kurz- und langfristigen Werksausweisen muss der Antragsteller erklären, dass er den Inhalt dieses Dokuments zur Kenntnis genommen hat.

II. Gewässerschutz

1. Boden- und Bodenwasser

Materialien die den Boden, bzw. das Bodenwasser gefährden, und Entsorgung der Abfälle, laden, füllen und die Verwendung müssen auf eine Art und Weise gemacht werden, was die Gefährdung die Umwelt ausschließt.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Bodenwasserqualität, die Richtlinie ist die Regierungsregelung 219/2004 (VII.21.) über den Schutz des Bodenwassers. Bei der Verwendung der Chemikalien sind die Firmen verpflichtet das Gesetz über die chemische Sicherheit (XXV) aus dem Jahre 2000 einzuhalten.

Das Laden der Chemikalien und Abfälle über der Bodenfläche muss auf Auffangwanne oder Tropfwanne gelöst werden, welche zur Zurückhaltung der gelegentlich fließenden Menge geeignet, das heißt (d.h.):

- für die Zurückhaltung der Menge der darauf geladenen größten Einheit (z.B.: im Fall von mehreren 200 l Fässer ist es für die Zurückhaltung von 200 l geeignet)

oder

- für die Zurückhaltung der 10 % von der darauf geladenen gesamten Menge (z.B.: im Fall 1 m3 Ballons ist es für die Zurückhaltung 100 l geeignet).

Von den 2 Möglichkeiten soll die solche Lösung angewendet werden, welche zum größeren Fassungsvermögen führt.

Um die höchste Sicherheit zu gewähren sind die Bodenflächen der Hallen und die Schachtdeckel abgedichtet. Die Schachtdeckel zu öffnen und die Isolierung zu beschädigen ist verboten.

Die Qualität des Bodenwassers wird auf dem Gebiet der AH mittels von den [+15](#) Bodenwasserbrunnen entnommenen Proben überwacht. Die Brunnen zu öffnen, in denen irgendwelche Flüssigkeiten zu entleeren, damit das Bodenwasser unmittelbar zu gefährden ist verboten und strafbar!

2. Oberflächenwasser

Im Zusammenhang des Schutzes des Oberflächenwassers ist die Regierungsregelung 220/2004. (VII.21.) über die Regelung des Schutzes der Oberflächenwasserqualität die gültige Richtlinie.

Die Minderheit des vom Gelände der AH abfließenden Regenwassers wird in den Industriekanal, dessen Mehrheit wird in die Regenwasserteiche eingeführt. Beide sind natürliche Gewässer, d.h. keinerlei Materialien, Industrieabwasser, Abfälle dürfen entweder auf direkte Weise oder auf indirektem Wege (über die Kanäle) eingeführt werden. Den Abfluss der auf das Dach gelangenen Schmutzstoffe ist zu vermeiden. Die Außenwände der Hallen sind ausschließlich mit durch Umweltschutz genehmigten Reinigungsmittel abzuwaschen.

Die Folge von der Verschmutzung der Kanäle und der natürlichen Gewässer ist eine Umweltstrafe.

3. Kommunalabwasser

Das Kommunalen/Sozialenabwasser, das auf dem Gelände der AH zustande kommt, wird in das städtische Gemeinkanal eingeführt, bzw. dadurch in die Kläranlage, dann von dort auf direktem Wege in die Mosoner-Donau.

Das Kanalnetz muss von der industriellen Verschmutzung geschützt werden, es ist verboten darin Industrieabwasser, welches vom Öl oder von

irgendwelchen Chemikalien belastet ist, zu gießen. Die Folge von der Verschmutzung der Kanäle ist eine Umweltstrafe.

Das verschmutzte Wasser der Reinigungsgeräte, falls es für externe Firmen, bzw. Dienstleiter keine andere Lösung zur Verfügung steht, muss in die Waschkabinen, oder in die entsprechenden Behälter, die sich in den Fertigungshallen befinden - geleert werden.

Das ständig anwesende Dienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, eine Liste aller im AH-Gelände verwendeten Chemikalien zu führen und das Sicherheitsdatenblatt am jeweiligen Lagerort der Chemikalien zugänglich zu machen.

4. Havarie

Jeder Zwischenfall, der aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes bedeutend ist, jeder Unfall, der die Umwelt gefährdet, jeder Fall von Havarie (Chemikalien, Öl, Emulsion Ausfluss), welcher zu Verschmutzung des Bodens, des Wassers, der Kanäle bzw. der Luft führen kann, ist der Sicherheitszentrale (Tel.: 96/66-11-11) unverzüglich zu melden.

Die so verursachten Schäden, bzw. die nötigen Schadenbeseitigungsarbeitsvorgänge gehen auf den Lasten des Verursachers.

Auf dem Gelände der AH darf man nur Fahrzeuge im einwandfreien technischen Zustand (LKW, Lokomotiven, Kamionen, Sprengautos, usw.) in Anspruch nehmen. Die Fahrzeuge die Umweltverschmutzung verursachen, werden wir in allen Fällen auf dem Gelände der AH ausschließen (z.B.: wenn das Öl tropft).

III. Luftreinheitsschutz

1. Allgemein

Errichtung neuer Emissionsquellen oder weiterer Anschlüsse an vorhandenen Anlagen, bzw. Abtrennung technologischer Kaminanschlüssen darf ohne die Genehmigung von Umweltschutz nicht durchgeführt werden, weil diese Fälle an die zuständige Umweltbehörde gemeldet werden müssen.

Das Genehmigungsprozess läuft bei Umweltschutz.

Falls der dauernd anwesende Dienstleister eine Luftabscheider Anlage bedient, die im Besitz der AH ist, ist verpflichtet deren Bedienungs-, und Instandhaltungsvorschriften (TPM Standard) zu befolgen.

Im Bereich Luftreinheitsschutz sind die Vorschriften der 306/2010. (X.23.) Regierungserlass über den Luftreinheitsschutz einzuhalten.

Es ist verboten, die Fahrzeuge ohne einen Grund laufen lassen.

IV. Lärmschutz

Änderungen der externen Umgebungslärmquellen (Entstehung, Beseitigung) müssen innerhalb von 5 Tagen nach der Änderung dem Umweltschutz gemeldet werden.

V. Abfallwirtschaft

1. Allgemein

Die Dienstleisterfirmen müssen während ihrer Tätigkeiten auf der Abfallvermeidung bzw. bei den entstandenen Abfällen auf ihrer Wiederverwendung angestrebt werden.

Im Sinne der Vermeidung von Abfällen sind folgende Massnahmen zu vorschlagen:

- Statt Einwegbatterien sollen wiederaufladbare Batterien (Akku-mulatoren) benutzt werden
- Verwendung von Einwegverpackungen soll vermeidet werden

Vorschriften des Umweltschutzes bei der AUDI HUNGARIA Zrt. und AUDI HUNGARIA AHEAD Kft.

- Gültig ab 01.01.2026. -

PUBLIC/NYILVÁNOS

- Bei Chemikalien sollen die wiederfüllbare Verpackungen Versionen bevorzugt werden
- Bei Chemikalien sind die umweltfreundliche (mit Öko-Siegel versehene) Typen bevorzugt

Die Dienstleisterfirmen müssen die Vorschriften der Abfallwirtschaft der Audi Hungaria kennenzulernen und einzuhalten. Die anfallenden Abfälle sind in die, gemäß den Kennzeichnungen/Farbcodierung entsprechenden Abfallbehälter, getrennt zu sammeln, welche vom Entsorgungsdienstleiter abgeholt werden. Die nicht regelmäßig entstandenen Abfälle, wofür es kein Standardbehälter gibt (z.B.: Metallabfälle), sind zu kennzeichnen und deren Abholbedarf an den Dispatcherdienst des Entsorgungsdienstleisters zu melden (Motorenwerk: 96-66-8646, Fahrzeugwerk: 96-66-3726, LOC: 96-66-8658, G40: 96-66-5101).

Der Dienstleister kann mit Freigabe des Umweltschutzes G/G-2G1 auf eigene Verantwortung und im eigenen Zuständigkeitsbereich für die Abfälle aus den von ihm betriebenen Tätigkeiten auf dem Gelände sorgen, die aus seinen eigenen Materialien stammen (z.B. Abfälle aus der internen Tankstelle).

Der Dienstleister kann verschrottete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung, Handschuhe, abgenutzte Arbeitsgeräte und andere ähnliche, den Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Gegenstände nur als Material/Produkt mit Gegenzeichnung eines AH-Mitarbeiters des Dienstleisters ausliefern. Die Einstufung als Abfall kann bereits auf dem Gelände und im Verantwortungsbereich des Dienstleisters erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle einzuführen oder AH-Abfälle für private Zwecke zu entfernen oder zu verwenden!

2. Handhabung von Bau- und Abbruchabfalls

Im Verlauf der vom Unternehmer durchgeführten Bau- und Abbruchtätigkeit entstanden Bau- und Abbruchabfälle gelangen in den Besitz des Unternehmers.

Als Hersteller und Eigentümer des Baus – und Abbruchabfalls ist der Unternehmer verantwortlich für die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorgaben. Der Unternehmer ist insbesondere verpflichtet für die rechtskonforme Entsorgung des Baus – und Abbruchabfalls zu sorgen, bzw. die diesbezüglichen administrativen Verpflichtungen an der zuständigen Behörde zu erfüllen. Der Auftragnehmer darf ihre Abfälle nur an Firmen mit entsprechenden Abfallwirtschaftsgenehmigungen übergeben.

Die Abteilung Umweltschutz ist berechtigt die Bau- und Abbruchtätigkeiten des Unternehmers zu kontrollieren.

VI. Energieeinsparung

Von jeder Fremdfirma, die auf AH Werksgelände tätig ist, ist gefordert, Energie und Ressourcen zu sparen bzw. den Verbrauch so gering wie möglich zu halten.

Bei Arbeiten auf dem Werksgelände muss auf möglichst geringen Gebrauch von Energie und Medien (Strom, Kraftstoff, Wasser, Druckluft usw.) geachtet werden.

Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten müssen alle nicht mehr benötigte Verbraucher abgeschaltet bzw. die Medien abgesperrt werden.

VII. Naturschutz

Die Audi Hungaria achtet auf den Erhalt der biologischen Artenvielfalt von seinen Grünflächen und Regenwasserteichen und auf die Gestaltung der bestmöglichen Anpassung an die natürliche Umwelt und Landschaft.

1. Lebensraumschutz

- In den Grünanlagen, sowie in Außenbereichen von Audi Hungaria es ist strengstens verboten, jegliche Art von Abfällen anzusammeln und für längere Zeit zu deponieren.
- Die anfallenden Abfälle (auch Grünabfälle) können bis zur Anlieferung in dem mit dem G/G-2G4 vereinbarten Bereich gelagert werden.
- Baustoffe und übrige Konstruktionselemente dürfen auf dem Werksgelände in dem von G/G-2G4 Bauliche Infrastruktur freigegebenen Bereich nur geordnet und umweltgerecht gelagert werden.
- Das Fällen von Bäumen und Sträuchern oder das Entfernen von Strukturelementen zur Unterstützung der Tierwelt, wie Totholz, Insektenhotels, Vogel- und Fledermauskästen, muss im Voraus mit dem Umweltschutz abgestimmt werden.
- Bei den Anpflanzungen können standortheimische, klimaangepasste und landschaftsgerechte Pflanzenarten verwendet werden.

2. Anwendung der Herbizide und Mineraldünger

- Die Anwendung der Herbizide auf dem Werksgelände ist in den Schutzzonen der Regenwasserteiche (innerhalb 25m) und auf dem Bereich von Imkerei verboten. Die chemische Unkrautbekämpfung kann auf den sonstigen Werksgebieten nur mit dem im Voraus erhobenen Beitrag von Umweltschutz verrichtet werden.
- Auf den Grünflächen von AH (inbegriffen die Bahnstrecken, Parkplätze, Schotterflächen und Straßen auch) können nur die zur III. Umweltkategorie gehörende Herbizide und Pflanzenschutzmittel benutzt werden.
- Es ist verboten weiterhin, solche Pflanzenschutzmittel zu verwenden, die die in der EU-Richtlinie Nr. 2013/39 aufgeführten Komponenten enthalten. Das Verbot gilt auch für andere Pestizide, wie Insektizide, Rodentizide usw., die auf dem Werksgelände verwendet werden. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Dienstleister für die Instandhaltung der Hallen bzw. der Werksflächen verantwortlich.
- Die Nährstoffergänzung ist nur auf bestimmten Flächen von Rasenflächen erlaubt. Über die Anwendung der Herbizide oder Mineraldünger muss das Umweltschutz vorhergehend informiert werden.
- Die Partnerfirmen, die für Außenbereiche verantwortlich sind, müssen die FVR -Verordnung 43/2010 (IV.23) kennen und einhalten.

3. Tierschutz

- Bei der Behandlung der Grünflächen können die Nester der am Boden oder in Sträuchern nistenden Vögel gefährdet werden. In der Brut- und Nistzeit sollen die Nester im Kreis von ein paar Metern unberührt lassen.
- Um die Nester zu schützen, wird empfohlen, Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit zu fällen und stark zurückzuschneiden.
- Die auf dem Standort verdorbene Tiere müssen der Abteilung Umweltschutz und den Gebäudemanager gemeldet werden.
- Die auf den Werksgelände/Hallen eingekommene Tiere, wie Hunde, Katzen, füttern zu verboten.
- Tiere aufs Werksgelände einzuholen ist verboten!

4. Imkerei von Audi Hungaria

- Die Imkerei (G33) befindet sich hinter der Halle G11, auf dem extensiven Areal zwischen den Toren 9 und 10.
- Die Sachanlagen und Ausrüstungsgegenstände der Imkerei sind Eigentum von Audi Hungaria.
- Der Zugang zum Imkereibereich ist nur mit Begleitung möglich (außer bei der Arbeit), daher muss der Umweltschutz im Voraus informiert werden.

VIII. Bedingungen der Installation/Umbau/Demontage von Anlagen

Folgende Umweltanforderungen müssen erfüllt werden:

- Aus diesen Tätigkeiten entstehende Abfälle (wie Stahl-, Kabelabfälle) sind in jedem Fall durch den Entsorgungsdienstleister der AH abholen zu lassen;
- Gefährlichen Flüssigkeiten (z.B.: Öl, Emulsion) aus demontierten Leitungen, Anlagenteile sind in entsprechenden Behälter (z.B.: Fass, IBC), sichergestellt vom Entsorgungsdienstleister, zu sammeln, und durch den Entsorgungsdienstleister abholen zu lassen;
- Austritt von Flüssigkeiten ist (sowohl innerhalb oder außerhalb der Halle) zu vermeiden;
- Im Fall von Havarie muss die Sicherheitszentrale (Tel. 96-66-11-11) unverzüglich informiert werden;
- Um eventuelle Umweltbelastungen zu verhindern, können zur Demontagearbeiten Reinigungs- und Absaugmaschinen in Anspruch nehmen.

Bitte helfen Sie mit, unsere Umwelt zu schonen!